

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Media Mobil GmbH für selbstständige Produktionsdienstleistungen

<p><b>1. Geltungsbereich</b> Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die Erbringung von Produktionsdienstleistungen und die damit im Zusammenhang stehende Vertragsbeziehungen zwischen der Media Mobil GmbH (nachfolgend MMG genannt) und deren Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber genannt). Es gelten ausschließlich diese AGB; etwaigen AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.</p> <p><b>2. Angebot, Vertragsschluss</b> Angebote der MMG sind nach Ablauf der Bindefrist stets freibleibend und unverbindlich. Jeder Auftrag und deren eventuell vorgenommenen Änderungen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Die Zeichnungsberechtigung von Vertretern der MMG ist in jedem Falle Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Angebote und der Auftragsbestätigung. Erfolgt die Leistung der MMG ohne vorausgehende Auftragsbestätigung, so gilt die Leistung als angenommen und es werden diese AGB rechtsverbindlich.</p> <p><b>3. Leistungszeit , -verzögerung, Teillieferung</b> Zeiten und Fristen zur Leistungserbringung durch MMG werden schriftlich und verbindlich zugesagt. MMG setzt den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtliche Dauer einer Verzögerung in Kenntnis, wenn erkennbar ist, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.</p> <p><b>4. Preise/Leistungsänderung</b> a) Preisliste Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. b) Leistungsänderung Soweit produktionsbedingt oder aufgrund besonderer, nicht vorhersehbarer Ereignisse Leistungsänderungen bzw. -erweiterungen vorgenommen oder vereinbart werden müssen, behält sich die MMG vor, die daraus resultierenden Mehrkosten abzurechnen. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Preislisten bzw. Vergütungsgrundsätze zugrunde gelegt.</p> <p><b>5. Zahlungen</b> a) Zahlungsbedingungen, Verzug Die Rechnungsbeträge sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang keine Zahlung geleistet wurde. b) Abnahmepflicht vertraglich vereinbarter Leistungen Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten und hergestellten Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung ab- bzw. entgegenzunehmen. Vertraglich vereinbarte Leistungen, die nicht abgenommen werden, werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt. Auf die Regelung in Ziff. 7 a) wird verwiesen. c) Rechnungsreklamationen Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung geltend zu machen. d) Zahlungsunfähigkeit Kommt der Auftraggeber einer Zahlungsaufforderung nicht nach oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers ergibt und lassen dabei konkrete Umstände auf die fehlende Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers schließen, so ist die MMG berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen (zzgl. Mahngebühren) zu fordern. Der Auftraggeber kann die Geltendmachung der vorstehenden Rechte der MMG abwenden, wenn der MMG eine angemessene Sicherheit gestellt wird. e) Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers Gegen Zahlungsansprüche der MMG kann der Auftraggeber nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die rechtskräftig festgestellt sind. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Auftraggeber nicht, Zahlungen zurückzuhalten.</p> <p><i>Staffelung:</i></p>	<p>f) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, (vgl. 5a) so entfallen alle eventuell vereinbarten Rabatte.</p> <p><b>6. Haftung</b> a) Haftung des Auftraggebers Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber, an dessen Beauftragten oder ein Transportunternehmen trägt der Auftraggeber das Risiko für den Untergang oder die Verschlechterung der erbrachten Leistung, gleichgültig durch wen verursacht. Auf ein etwaiges Verschulden des Auftraggebers kommt es nicht an. Wird eine mangelhafte Leistung in Kenntnis des Mangels vom Auftraggeber in Verkehr gebracht, so hat der Auftraggeber die MMG von hieraus resultierenden Nachteilen freizustellen. b) Haftung der MMG Ansprüche gegen MMG auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, MMG oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadenersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet MMG in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.</p> <p><b>7. Gewährleistung</b> a) Sofortige Mängelanzeige Alle vom Auftraggeber festgestellten Mängel, insbesondere technischer und baulicher Art, die nicht den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, sind der MMG unverzüglich anzuzeigen. Eine Besichtigung der gerügten Mängel behält sich die MMG vor. b) Nachbesserung Der MMG ist bei mangelhaften Leistungen sowie bei berechtigten Beanstandungen des Auftraggebers Gelegenheit zu geben, die jeweilige Leistung – auch mehrfach - nachzubessern. Der Ort der Nachbesserung bestimmt sich nach den vorhandenen Möglichkeiten und kann ggf. in den Räumlichkeiten der MMG erfolgen. c) Verzug, Unmöglichkeit Wird die MMG infolge höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert, so hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen die MMG. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unterbrechungen infolge Arbeitskämpfen, Aufruhr, Betriebsstörungen, Unterbrechungen oder Schwankungen in der Energie- und Stromzufuhr. Wird infolge solcher Umstände die Leistungserbringung für die MMG teilweise unmöglich, so steht der MMG eine anteilmäßige Vergütung im Rahmen der bis dahin erbrachten Leistung zu. d) Abtretung von Gewährleistungsansprüchen Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers an Dritte ist ausgeschlossen.</p> <p><b>8. Vorzeitige Vertragsbeendigung/Kündigung</b> a) Die MMG ist berechtigt, das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unter Ausschließung jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers vorzeitig zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn (i) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, (ii) die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, (iii) der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat, oder (iv) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt. b) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig oder kann die Leistung aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig durchgeführt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, anteilig die Vergütung im Rahmen der bis dahin erbrachten Leistungen sowie notwendig gewordene Mehrkosten zu erstatten. Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in</p>
---	---

- Kündigung innerhalb 12 Std. → 100% der Auftragssumme
- Kündigung innerhalb 12-24 Std. → 75 % der Auftragssumme
- Kündigung innerhalb 24-72 Std. → 50 % der Auftragssumme

#### **9. Gewerbliche Schutzrechte, Leistungsschutzrechte**

Sofern die MMG Unterlagen/Pläne, Materialien usw. zur Auftragsdurchführung erhält, trägt der Auftraggeber das Risiko für Urheberrechte, Nutzungsrechte, Patente, Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte jeder Art. Der Auftraggeber hat etwaige Ansprüche Dritter von der MMG abzuwenden und diese von allen Forderungen und sonstigen Nachteilen sowie von Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung freizustellen.

#### **10. Genehmigungen**

Die für die Erbringung der Produktionsdienstleistungen erforderlichen Genehmigungen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Auftraggeber zu beschaffen. Das Fehlen einer erforderlichen Genehmigung entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgeltes, wenn die Erlangung der Genehmigung objektiv möglich oder ihre Versagung nicht von der MMG verschuldet ist.

#### **11. Einschaltung Dritter**

Die MMG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen, sofern diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die MMG hat in diesem Rahmen eine sorgfältige Auswahl der Erfüllungsgehilfen vorzunehmen. Zwischen Erfüllungsgehilfen und Auftraggeber entsteht hierbei keinerlei Vertragsbeziehung.

#### **12. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Auftraggeber ist ohne besondere vorherige schriftliche Zustimmung der MMG nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten auf Dritte zu übertragen.

#### **13. Nennungspflicht**

Die Mitarbeit der MMG ist unter Verwendung des Logos der MMG im Titelvor- oder Abspann bzw. in sonstiger geeigneter Weise anzugeben.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Alle von der MMG vertragsgemäß an den Auftraggeber zu übergebenden Gegenstände bzw. Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der MMG zustehenden Forderungen im Eigentum der MMG.

Von der MMG gegebenenfalls vertragsgemäß auf den Auftraggeber zu übertragenden Rechte, insbesondere Urheber-, Leistungsschutz- sowie Nutzungsrechte, werden ebenfalls nur unter dem Vorbehalt vollständigen Zahlung übertragen.

#### **15. Geheimhaltung**

MMG und Auftraggeber verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller ihnen bekannt werdenden Informationen, schriftlichen Unterlagen etc. des jeweilig Anderen, insbesondere sofern dies Betriebsgeheimnisse betrifft. Dies schließt die Verpflichtung ein, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung, Entgegennahme und Erfüllung von vertraglichen Leistungen betraut sind, diesen Geheimhaltungsverpflichtungen nachkommen, insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen, Unterlagen etc., soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

#### **16. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sind die Standorte Produktionsorte der MMG. Gerichtsstand ist – soweit gesetzliche zulässig - Leipzig.

#### **17. Anzuwendendes Recht**

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **18. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der AGB nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige

den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag und/oder dieser AGB eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag und/oder diesen AGB hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und/oder der AGB bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

--	--